

Tagesschulreglement TSR

Jegenstorf



27. November 2009

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf, gestützt auf

- Art. 14 d – h des Volksschulgesetzes VSG vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung TSV des Regierungsrats vom 28. Mai 2008
- die Gemeindeordnung vom 28.11.2008

beschliesst:

A Allgemeines

Tagesschule

Art. 1

¹Die Einwohnergemeinde Jegenstorf bietet im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Tagesschule an.

²Die Tagesschule der Gemeinde Jegenstorf ist eine pädagogische Einrichtung zur familienergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb der Schulzeit im Sinne des kantonalen Rechts. Sie ist in die Volksschule integriert.

Finanzierung

Art. 2

¹Die Tagesschule wird finanziert durch

- a) Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b) Beiträge des Kantons (Lastenausgleich)
- c) die Gemeinde
- d) übrige Beiträge

Angebot

Art. 3

¹Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. Das Angebot richtet sich an der Nachfrage aus, welche durch die Anzahl verbindlicher Anmeldungen bestimmt wird.

²Das Tagesschulangebot umfasst während den Schulbetriebswochen von Montag bis Freitag Betreuungszeiten vor Schulbeginn, über die Mittagszeit, nach der Schule und an schulfreien Nachmittagen. Die Bildungskonferenz regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen.

³An Samstagen, während den Schulferien und an allgemein schulfreien Tagen bleibt die Tagesschule geschlossen. Es gelten die Ferienregelungen der Schulen von Jegenstorf und die Ausführungsbestimmungen im Betriebskonzept der Tagesschule.

⁴Die minimale Anzahl Kinder pro Betreuungsmodul richtet sich nach den Vorgaben des Kantons. In begründeten Fällen kann die Bildungskonferenz Ausnahmen bewilligen.

Betreuung

Art. 4

¹Die Betreuungsarbeit wird von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und von Personen, welche über Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet und richtet sich nach kantonalem Recht. Die dort festgehaltenen qualitativen und quantitativen Vorgaben und Bestimmungen über Anzahl

Betreuungspersonen sind verbindlich.

Verpflegung

Art. 5

¹Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus gesunden und ausgewogenen Menüs.

²Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger Atmosphäre eingenommen.

³Die Kinder übernehmen kleine Aufgaben wie zum Beispiel Tisch decken, abräumen usw.

⁴Den Betreuungspersonen werden für die eingenommenen Mittagessen die vollen Kosten in Rechnung gestellt.

Räumlichkeiten

Art. 6

¹Der Tagesschule werden eigene Räumlichkeiten zugewiesen. Die Gemeinde stellt der Tagesschule in einer zentral oder zentrumsnahe gelegenen Schulanlage oder in der Nähe einer solchen Anlage geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung (s. Art. 15).

³Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein. Sofern mit dem Betrieb der Volksschule vereinbar, sollen die Aussenanlagen, Turnhallen, Werkräume der Volksschule im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle mitbenutzt werden können.

Anmeldung

Art. 7

¹Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt jeweils bis Ende März und ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich. Nachträgliche Anpassungen aufgrund des definitiven Stundenplans bleiben vorbehalten.

²Kann eine Betreuungseinheit unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 4 nicht durchgeführt werden, besteht seitens Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Tagesschule oder die Gemeinde.

³Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

⁴Die Mindestzahl der zu belegenden Einheiten (exkl. Mittagsmodul) liegt in der Regel bei 3 Einheiten pro Woche.

Aufnahme

Art. 8

¹Die Tagesschule können Kinder vom Kindergarten bis 9. Klasse besuchen.

Abmeldungen

Art. 9

¹In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tageschulleitung zu erfolgen. Die Bildungskonferenz entscheidet über den vorzeitigen Austritt.

²Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Ausschluss

Art. 10

Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden durch die Bildungskonferenz beschlossen und eröffnet.

Schulweg / Schülertransport

Art. 11

Der Schulweg von zu Hause zum Tagesschulstandort beziehungsweise vom Tagesschulstandort nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern.

Versicherungen

Art. 12

¹Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

²Die Eltern sind verpflichtet, zugunsten ihrer Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

³Die Betreuungspersonen sind nach UVG versichert.

⁴Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflichtansprüche versichert.

B Gebühren

Elternbeiträge

Art. 13

¹Die Beiträge der Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Gebühr wird auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet. Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. Die Tagesschulleitung kann darüber jederzeit ergänzende Auskünfte oder Unterlagen verlangen.

²Die Eltern sind verpflichtet, dem Tagesschulsekretariat Änderungen von Einkommen- oder Haushaltverhältnissen innerhalb eines Monats zu melden.

³Für die Mahlzeiten wird ein fester Betrag je Kind und Tag verrechnet.

⁴Die Elternbeiträge werden periodisch erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist das Tagesschulsekretariat. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Jegenstorf.

Gebührenreduktion

Art. 14

¹Vorübergehende Abmeldungen (z. B. schulische Anlässe) haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

²Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab 2. Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

C Organisation und Zuständigkeiten

- Gemeinderat** **Art. 15**
Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskonferenz mit einfachem Beschluss den Standort der Tagesschule fest.
- Bildungskonferenz** **Art. 16**
¹Die Bildungskonferenz ist der Tagesschule übergeordnet und somit vorgesetzte Stelle der Tagesschule und der Tagesschulleitung.

²Die für den Bildungsbereich zuständige Bildungskonferenz hat für den Bereich Tagesschule namentlich folgende Zuständigkeiten:
a) Strategische Führung
b) Aufsicht über das Tagesschulangebot
c) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
d) Vorgaben für die Organisation der Tagesschule
e) Erlass und Pflege des Betriebskonzeptes für die Tagesschule
f) Entscheid betreffend Festlegung der Mindestzahl der zu belegenden Betreuungseinheiten
g) Aufnahme und Ablehnung von Kindern in die Tagesschule
h) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule
i) Anstellung von Tagesschulleitung
j) Beratung und Eingabe des Budgets zuhanden des Gemeinderats
k) Evaluation des Betriebs der Tagesschule
l) Qualitätssicherung

³Die Bildungskonferenz kann alle oder einzelne Aufgaben an eine andere Stelle delegieren.
- Tagesschulleitung** **Art. 17**
¹Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Diese ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit den Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

²Die Tagesschulleitung arbeitet mit den Schulleitungen zusammen.

³Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.
- Betreuungspersonen** **Art. 18**
Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten und von der Bildungskonferenz verabschiedet
- Anstellungen / Entschädigungen** **Art. 19**
¹Die Bildungskonferenz ist zuständig für die Anstellung der Tagesschulleitung (s. Art. 16 Abs. 2 lit. i).

²Die Bildungskonferenz ist zuständig für die Anstellung der administrativen Unterstützung und legt den Umfang fest.

³Die Tagesschulleitung ist zuständig für die Anstellung der Betreuungspersonen.

⁴Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden gemäss Gehaltsklasse und Einreihung für Primarlehrkräfte entlohnt. Die Abwicklung erfolgt über den Kanton analog der Abwicklung

der Lehrergehälter.

⁵Nach Möglichkeit sollen mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

⁶Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, insbesondere auch für die Anstellung der anderen Betreuungspersonen.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Tagesschulreglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Betriebskonzept

Art. 21

¹Die Bildungskonferenz erlässt ein Betriebskonzept, in welchem die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Tagesschulreglement festgehalten sind.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben dieses Tagesschulreglement an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. König

R. Holzäpfel

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2009 bis 27. November 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:

R. Holzäpfel